

554 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über den Antrag der Abgeordneten Ingenieur Scheibengraf und Genossen betreffend Novellierung der Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970) (80/A)

Die Abgeordneten Ing. Scheibengraf und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 16. Juni 1971 den obgenannten Initiativantrag, der dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zugewiesen wurde, eingebracht. Dem vorliegenden Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen der erwähnten Abgeordneten zugrunde:

Unterschiedliche Regelungen haben in jenen Fällen zu Schwierigkeiten geführt, in denen hilflosen bzw. mittellosen Personen, die zwar von der Rundfunk- bzw. Fernsehgrundfunkgebühr befreit werden konnten, eine Befreiung von der Fernsprech-Grundgebühr jedoch auf Grund der anderslautenden Regelung nicht gewährt werden konnte.

Da es sich bei den Befreiungsbestimmungen hinsichtlich der Rundfunk- und Fernsehgrundfunkgebühren um verhältnismäßig umfangreiche Regelungen handelt, die sowohl in der Rundfunkverordnung als auch in Ausführungsbestimmungen enthalten sind, kann die Angleichung der Bestimmungen bezüglich der Fernsprech-Grundgebühr an jene für Rundfunk- und Fernsehgrundfunkgebühren nur im Wege einer entsprechenden ausführlichen gesetzlichen Regelung vorgenommen werden. Es ist daher unter Aufhebung der Bestimmung des § 9 Abs. 10 der Fernmeldegebührenordnung erforderlich, hierfür einen eigenen Abschnitt in der Fernmeldegebührenordnung zu schaffen. Bei dessen Formulierung dienten die Bestimmungen der Rundfunkver-

ordnung hinsichtlich der Befreiung von der Rundfunk- bzw. Fernsehgrundfunkgebühr als Vorbild. Um im Hinblick auf vielfache Bestrebungen auch Blinden die Befreiung von der Fernsehgrundfunkgebühr zu gewähren, wurde ihre bisherige unterschiedliche Behandlung gegenüber den hilflosen Personen beseitigt.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 12. Juli 1971 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Troll und Glaser sowie der Bundesminister für Verkehr Frühbauer das Wort.

Zu dem Initiativantrag haben die Abgeordneten Ing. Scheibengraf und Dr. Kranzlmayr bzw. Dr. Kranzlmayr und Ing. Scheibengraf bzw. Ing. Scheibengraf und Glaser Abänderungsanträge eingebracht. Durch den Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Kranzlmayr und Ing. Scheibengraf wurde die Befreiung von der Fernsehgrundfunkgebühr auch auf Taube und Heime für taube Personen ausgedehnt. Die beiden anderen Abänderungsanträge hatten lediglich Ergänzungen formaler Art zum Gegenstand.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 80/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der drei Abänderungsanträge in der begedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1971

Ing. Scheibengraf
Berichterstatter

Ulbrich
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1971,
mit dem das Fernmeldegebührengesetz ge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170, wird wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 10 der Fernmeldegebührenordnung werden aufgehoben.

2. Nach § 46 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„ABSCHNITT XI

Befreiungsbestimmungen

§ 47. (1) Von der Entrichtung der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) und von der Entrichtung der Gebühr für eine unbefristete Rundfunk- bzw. Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung (§ 44 Z. 1 bzw. Z. 4) sind über Antrag zu befreien:

- a) Blinde und praktisch blinde Personen sowie Personen, die aus einem anderen Grund als dem der Blindheit ständig der Wartung und Hilfe bedürfen (hilflose Personen),
- b) Personen, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Gebühr gefährdet ist (mittellose Personen).

(2) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Rundfunk- bzw. Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung sind über Antrag außerdem Blindenheime, Blindenvereine und Heime für sonstige hilflose Personen zu befreien, wenn der Rundfunk- bzw. der Fernsehrundfunkempfang den hilflosen Personen (Abs. 1 lit. a) zugute kommt.

(3) Von der Entrichtung der Gebühr für die unbefristete Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung sind über Antrag überdies Taube und praktisch taube Personen und Heime für taube Personen zu befreien, wenn der Fernsehrundfunkempfang den tauben Personen zugute kommt.

§ 48. (1) Bei der Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des § 47 Abs. 1 lit. b der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, sind die Richtsätze, die nach den jeweiligen pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage (Ergänzungszulage) festgesetzt sind, vermehrt um 2 v. H., heranzuziehen und das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Befreiungswerber im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen.

(2) Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind die um den monatlichen Mietzins für die Wohnung des Befreiungswerbers (ohne Beheizung und ohne Kosten für Gas und elektrischen Strom) und die gesetzlichen Abzüge verminderten monatlichen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, wobei steuerfreie Einkünfte nicht zu berücksichtigen sind.

§ 49. (1) Eine Gebührenbefreiung ist nur zulässig, wenn

- a) der Befreiungswerber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat,
- b) er die bis zur Entscheidung über das Befreiungsansuchen vorgeschriebenen Gebühren entrichtet hat,
- c) er nicht gleichzeitig von der Entrichtung der Gebühr für einen weiteren Fernsprechanschluß bzw. für eine weitere Hauptbewilligung gleicher Art befreit ist und
- d) wenn sich der Standort des Fernsprechan schlusses bzw. der Standort der Rundfunk- bzw. Fernsehrundfunkempfangsanlage in Wohnräumen befindet.

(2) Eine Gebührenbefreiung ist nicht zulässig, wenn Grund zur Annahme besteht, daß der Befreiungswerber von anderen Personen vorgeschoben wurde.

§ 50. (1) Das Vorliegen des Befreiungsgrundes ist vom Befreiungswerber nachzuweisen.

(2) Als Nachweis der Gehörlosigkeit beziehungsweise des Verlustes oder der Minderung des Sehvermögens sind insbesondere anzusehen:

Eine Bestätigung eines Blinden- oder Gehörlosenvereins, ein ärztliches Zeugnis oder eine Bescheidausfertigung über die Zuerkennung einer Blindenzulage.

(3) Die sonstige Hilflosigkeit ist durch die Vorlage des Bescheides über die Zuerkennung des Hilflosenzuschusses (Pflegezulage) oder eines ärztlichen Zeugnisses bzw. im Zweifelsfalle eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

(4) Der Nachweis der Mittellosigkeit ist durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes zu erbringen und hat das Einkommen des Befreiungswerbers und das Einkommen aller im Haushalt des Befreiungswerbers lebenden Personen zu umfassen.

§ 51. Bei Überschreitung der festgesetzten Betragsgrenzen (§ 48 Abs. 1) darf eine Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn dem Befreiungswerber zwangsläufig außergewöhnliche Aufwendungen mindestens in der Höhe des überschreitenden Betrages erwachsen.

§ 52. (1) Anträge auf Gebührenbefreiung sind bei einem Postamt einzubringen.

(2) Für die Entscheidung über Befreiungsansuchen gelten die Bestimmungen des § 21 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, sinngemäß.

(3) Die Gebührenbefreiung kann unbefristet oder befristet sein.

§ 53. (1) Die Gebührenbefreiung erlischt:

- a) durch Verzicht oder Tod des Befreiten,
- b) durch Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanchlusses bzw. durch Übertragung oder Erlöschen der Hauptbewilligung,
- c) durch Ablauf des Befreiungszeitraumes,
- d) durch Entziehung seitens der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz.

(2) Das Wegfallen der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist der Fernmeldebehörde I. Instanz unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist bei einem Postamt einzubringen.

(3) Die Entziehung hat schriftlich zu erfolgen und kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist.“

3. Der bestehende Abschnitt XI erhält die Bezeichnung XII.

4. Die §§ 47 bis 62 erhalten die Bezeichnung 54 bis 69.

5. Die im § 47 Abs. 2 enthaltene Zitierung „(§ 51 Abs. 2)“ hat „(§ 58 Abs. 2)“ und die im § 60 enthaltene Zitierung „(§ 59 Abs. 1 Z. 1)“ hat „(§ 66 Abs. 1 Z. 1)“ zu lauten.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.